



Energieversorgung Sylt GmbH

## Anlage 2

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ (AVBWasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 für das Versorgungsgebiet der ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH (im folgenden EVS genannt)

Gültig ab 01.07.20

### 1 BAUKOSTENZUSCHUSS (§ 9 AVBWasserV)

1.1 Für den Anschluss einer Anlage an die Ortswasserversorgungsanlage der EVS ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu leisten. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der beim Anschlussnehmer vorzuhaltenden Wassermenge.

1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt

	netto	brutto
für die erste Wohneinheit (Mehrfamilienhäuser und Hotels auf Anfrage)	1.066,00 €	1.236,56 €

1.3 Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Arbeiten fällig.

### 2 HAUSANSCHLUSSKOSTEN (§ 10 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung - entstehen.

	netto	brutto
a) Grundbetrag QN 2,5 / QN 6	2.132,00 €	2.238,60 €
b) je angefangenem Meter	74,00 €	77,70 €

2.1.1 Die Hausanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.

2.1.2 Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten sind in den Beträgen der Ziff. 2.1 enthalten.

2.2 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der EVS entstehenden Kosten zu erstatten.

2.3 Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Strassen und anderen Anlagen) berechtigen die EVS, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

2.4 Die EVS wird die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen.

2.5 Die Höhe der entstehenden Kosten wird von der EVS festgestellt. Die Hausanschlusskosten sind vor Erstellung des Hausanschlusses zu zahlen.

2.6 Für den Anschluss von Groß-Anschlussnehmern werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart.

### 3 WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der EVS nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung sind die entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes eines Monteurs, zu erstatten.

### 4 PLOMBENVERSCHLÜSSE

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der EVS entfernt, so ist die EVS unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes eines Monteurs, zu fordern.

### 5 PREISE

Alle genannten Bruttopreise enthalten 5 % Umsatzsteuer.

### 6 ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 5,00 € berechnet.

### 7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Die vorstehende Anlage 2 zu den AVBWasserV tritt am 01.07.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Anlage 2 vom 01.05.2019 außer Kraft.

7.2 Die EVS behält sich Änderungen der Anlage 2 vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Anschlussnehmer nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

**ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH**  
Postfach 18 80 25962 Sylt/Westerland

KundenServiceTeam Tel.: 04651 925-925  
KundenServiceTeam Fax: 04651 925-926  
Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)

E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de  
Internet: www.energieversorgung-sylt.de

D084-0519